



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der österreichischen  
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-604.393/0003-V/5/2011  
Abteilungsmail: v@bka.gv.at  
Sachbearbeiter: Herr Mag. Florian HERBST  
Pers. E-mail: florian.herbst@bka.gv.at  
Telefon : 01/53115/4252  
Ihr Zeichen  
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

Betrifft: § 8 Abs. 2 bzw. § 19a Abs. 2a des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl.  
Nr. 22/1970, in der Fassung BGBl. I Nr. 17/1999  
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 2011, G 80/10-12 ua;  
Weisungsfreistellung von Organen gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG  
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 2011, G 80/10-12 ua, § 8 Abs. 2 bzw. § 19a Abs. 2a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
2. Der Verwaltungsgerichtshof hegte auf Grund von Beschwerden gegen Bescheide der Berufungskommission beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verfassungsrechtliche Bedenken gegen Bestimmungen des BEinstG und stellte Gesetzesprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof.  
  
§ 8 Abs. 2 BEinstG betreffend die Kündigung eines begünstigten Behinderten räume ein Recht ein, das im Kernbereich der „civil rights“ iSv. Art. 6 EMRK liege. In diesem Fall müsse ein Zugang zu einem Tribunal, das in der Sache entscheidet, eröffnet werden. Die Berufungskommission beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sei zwar als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag eingerichtet worden; mangels einfachgesetzlicher Weisungsfreistellung habe sie aber mit der Neufassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 ihre Weisungsfreiheit und damit auch ihre Tribunaleigenschaft verloren.
3. Der Verfassungsgerichtshof teilte die Bedenken des antragstellenden Verwaltungsgerichtshofs nicht:

Aus der Neufassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG kann nicht geschlossen werden, dass der Verfassungsgesetzgeber die Weisungsfreiheit bestehender Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag beseitigen wollte. „Zweck der Neuregelung des Art. 20 Abs. 2 B-VG [...] war es, pro futuro [...] die Einrichtung weisungsfreier Verwaltungsorgane durch einfaches Gesetz zu ermöglichen.“

4. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, dass diese Aussage über die geprüften Bestimmungen hinaus von Bedeutung ist.

Ungeachtet dessen wird angeregt zu prüfen, ob im do. Wirkungsbereich vor dem 1. Jänner 2008 eingerichtete Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag bestehen, deren Mitglieder nicht einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt sind. Im Sinne der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit sollte eine Weisungsfreistellung ausdrücklich durch Gesetz erfolgen.

Bei Organen zur Entscheidung in oberster Instanz, die kollegial eingerichtet sind, denen wenigstens ein Richter angehört, deren Bescheide nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen (Art. 20 Abs. 2 Z 3 B-VG) und die nach dem 1. Jänner 2008 eingerichtet wurden bzw. neu eingerichtet werden, bedarf die Weisungsfreiheit ihrer Mitglieder jedenfalls einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung.

Des Weiteren wird angeregt zu prüfen, ob für weisungsfrei gestellte Organe das nach Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG erforderliche angemessene Aufsichtsrecht durch Gesetz vorgesehen ist. Die gesetzliche Regelung eines solchen Aufsichtsrechts war gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

29. Juli 2011  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE